

**Sitzungsvorlage**

**SV-10-1571**

Abteilung / Aktenzeichen 51 - Jugendamt/	Datum 24.07.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	10.09.2025	

Betreff **Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld**

**Beschlussvorschlag:**

Keine. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### **I. Sachdarstellung**

Mit dem 3. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) - Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3.AG-KJHG - KJFöG) hat die nordrheinwestfälische Landesregierung 2004 die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichtet, jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen (vgl. § 15 KJFöG).

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan wurde nach den Kommunalwahlen im Jahr 2020 vom neu gewählten Kreistag am 17.02.2021 beschlossen. Er hat eine Laufzeit von fünf Jahren (2021-2025).

Auch der neue Kinder- und Jugendförderplan für die nächste Wahlperiode soll wieder im neu gewählten Jugendhilfeausschuss beraten und letztlich vom Kreistag beschlossen werden. Der bestehende Kinder- und Jugendförderplan besteht bis dahin fort.

Die Verwaltung wird einen Entwurf des zukünftigen Kinder- und Jugendförderplanes für den Zeitraum 2026-2030 erarbeiten und den entsprechenden Entscheidungsgremien vorlegen.

Zur Vorbereitung des neuen Kinder- und Jugendförderplanes wurden bereits verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt. So haben sich Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit gebildet. Zudem fand ein Austausch mit den Ehrenamtlichen der Jugendvereine und -verbände im Kreis Coesfeld statt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden bereits erste Bedarfe aus Sicht der Träger und Vereine formuliert. Genannt wurde unter anderem die Notwendigkeit einer Erhöhung der Sachkostenpauschale für die offene Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere aufgrund deutlich gestiegener Kosten. Zudem wurde der Wunsch nach einer verbesserten Förderung für die ehrenamtlichen Betreuenden insbesondere im Rahmen von Ferienfreizeiten geäußert, da die Gewinnung von Ehrenamtlichen stetig schwieriger werde.

Darüber hinaus wurde eine kreisweite Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt, um die Meinungen und Perspektiven der jungen Menschen auf ihre Freizeit zu erfassen.

### **II. Entscheidungsalternativen**

keine

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

keine

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung grundsätzlich zuständig.